



SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM  
FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT  
01075 Dresden

Regierungspräsidien  
Chemnitz, Dresden, Leipzig  
Abteilungen 6

Staatliche Umweltfachämter  
Bautzen, Chemnitz, Leipzig  
Plauen, Radebeul  
Abteilungen 1

nachrichtlich: LfUG

Dresden, 02.09.2003  
Tel.: (03 51) 5 64-20 71  
E-Mail:  
Bearb.: Frau Lindner  
Aktenzeichen: 43-8951.18  
(Bitte bei Antwort angeben)

## **Umgang mit sog. "Bürgermeisterkanälen" bzw. "Teilortskanalisationen" als Element der Abwassersammlung und -ableitung**

Die umgangssprachlich oft als "Bürgermeisterkanäle" bezeichneten Entwässerungsleitungen in ländlichen Regionen sind Rohrleitungen mit direkter Ableitung der gesammelten Wässer in ein Oberflächengewässer. Sie sind immer wieder Anlass für Diskussionen zur Rechtsnatur, zu Einleitungsanforderungen, zur Verantwortlichkeit für Wartung, Instandsetzung und bei Sanierungsanordnungen und damit zur Einordnung in das System der Abwasserbeseitigung. Die vorgenannten Diskrepanzen sind zum großen Teil aus der Entstehungsgeschichte dieser Entwässerungsleitungen abzuleiten.

Der folgende Erlass soll ein einheitliches Handeln der sächsischen Behörden sicherstellen und die Beseitigung der ungeklärten Rechtsverhältnisse vorantreiben.

### **1. Problemdarstellung**

Mit dem beginnenden Ausbau des Straßennetzes in den 60er Jahren wurden die bis dahin vorhandenen Randgräben zur Straßenentwässerung im Regelfall in Regie der Gemeinden (daher die Bezeichnung "Bürgermeisterkanal") und oft auch ohne Planungs- und Verwaltungsverfahren verrohrt. Ebenfalls eingebunden wurden die bis dahin in den Straßengraben mündenden Entwässerungsleitungen der anliegenden Grundstücke.

Parallel zum Ausbau der Straßen stiegen die Ansprüche der Bürger an die sanitäre Ausstattung und die Abwasserbeseitigung ihrer Wohnungen und Grundstücke. Für die Errichtung zentraler Anlagen zur Abwasserbeseitigung wie in den Städten fehlte es in den dünner besiedelten ländlichen Regionen an der materiellen und finanziellen Grundlage. Deshalb wurden auf den Grundstücken entsprechende Anlagen zur Behandlung der anfallenden Abwässer errichtet. War ein Oberflächengewässer vorhanden oder die Möglichkeit der Einleitung in den Untergrund (Versickerung) gegeben, war damit das Problem gelöst. Bestand diese Möglichkeit nicht, aber führte in Grundstücksnähe ein (verrohrter) Randgraben zur Straßenentwässerung vorbei, so wurde dieser zur Ableitung der mehr oder weniger gereinigten Abwässer genutzt.

Einbindungen von Abwasserableitungen aus den anliegenden Grundstücken in die "Bürgermeisterkanäle" erfolgten lange Zeit lediglich auf der Basis von mündlichen Absprachen mit den Gemeindevorständen oder aus der hergeleiteten Gleichbehandlung der Anlieger heraus. Eine wasserrechtliche Regelung der Gewässerbenutzung an der Einleitstelle des Kanals ist in der Regel nicht vorhanden. Diese über Jahrzehnte rechtlich nicht geregelte, stillschweigend geduldete Praxis entwickelte sich in den vergangenen Jahren immer stärker zum Problem.

Einer Umfrage bei den fünf Staatlichen Umweltfachämtern des Freistaates Sachsen zufolge kann damit gerechnet werden, dass in nahezu allen Gemeinden der ländlichen Region derartige Entwässerungsanlagen existieren. Dabei ist das in "Bürgermeisterkanäle" eingeleitete Abwasser keinesfalls nur häuslicher Herkunft (Kleinkläranlagen), es sind auch Kleineinleitungen aus Industrie und Gewerbe zu beachten. Der Schwerpunkt hierbei liegt bei Kleineinleitungen von Abwässern des Nahrungsgütergewerbes (wie Fleischer, Minibrauereien, Brennereien, Bäcker, Fischverarbeitung). Infolge vielfach unklarer Eigentumsverhältnisse bei den "Bürgermeisterkanälen" sind auch die daraus folgenden Fragen der Zuständigkeiten für Unterhaltung und Betrieb sowie Adressat von rechtlichen Entscheidungen problematisch.

## **2. Begriffsbestimmung**

Der Begriff "Bürgermeisterkanal" ist historisch bedingt und sagt im Allgemeinen nichts über den Rechtsstatus aus. Er bezeichnet einen Kanal, der Niederschlagswasser und das (vor)gereinigte Abwasser aus Kleinkläranlagen, Grauwasser oder gewerbliches Abwasser mindestens zweier Grundstücke sammelt und ohne weitere Behandlung direkt in ein Gewässer ableitet. Ebenso gebräuchlich, vor allem im Abwasserabgabenrecht, ist der Begriff "Teilortskanalisation".

Die teilweise innerhalb von Ortschaften verrohrten Dorfbäche (Gewässer II. Ordnung) unterfallen **nicht** dem Begriff "Bürgermeisterkanal", sondern bleiben Gewässer. Daher ist im Zweifel zunächst durch die zuständige Wasserbehörde anhand der konkreten Umstände im Einzelfall zu ermitteln, ob es sich bei dem betreffenden Kanal um ein Gewässer oder um einen "Bürgermeisterkanal" als Teil der Kanalisation handelt.

Wird ein natürliches Gewässer durch künstliche Veränderung (z. B. Verrohrung) ausgebaut, so verliert es seine Gewässereigenschaft grundsätzlich nicht (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 3 SächsWG). Etwas anderes gilt allenfalls dann, wenn z.B. ein Wasserlauf vollständig verrohrt ist und im Wesentlichen nur noch als Abwassersammler dient. Ob die Gewässereigenschaft noch fortbesteht oder weggefallen ist, kann zweifelhaft sein, ist aber zur Klärung der Frage notwendig, ob z. B. eine Erlaubnis zur Einleitung erteilt werden muss, wie die Überwachung zu erfolgen hat und wer für die Unterhaltung zuständig ist. Anhaltspunkte werden sich oftmals aus dem Umfang der Veränderung (Verrohrung, Änderung der Höhenlage und/oder Trasse) ergeben, die im Hinblick auf die Erfordernisse der Kanalisation an dem Gewässer vorgenommen wurden oder daraus, dass die Unterhaltung durch den nach dem SächsWG Verpflichteten eingestellt wurde und vom Betreiber der Kanalisation ausgeführt wird. (Vgl. BVerwG vom 31.10.1975, Zeitschrift für Wasserrecht (ZfW) 1976, S. 286ff.; OVG Hamburg ZfW 1993, S. 115; OVG Münster ZfW 1990, S.240).

Ebenfalls **nicht** behandelt werden hier Straßenentwässerungsanlagen, für die z. T. auch der Begriff "Bürgermeisterkanal" verwendet wird. Sie sind Bestandteil der Straße (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 a SächsStrG) und unterliegen der Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers. Ob ein Kanal straßeneigen ist oder nicht, entscheidet der zuständige Straßenbaulastträger, i. d. R. also die Gemeinde.

### **3. Hinweise zum rechtlichen Umgang**

Die Abwasserbeseitigung im wasserrechtlichen Sinne umfasst das Sammeln, Behandeln, Ableiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Stabilisieren und Entwässern von Klärschlamm aus der Abwasserbehandlung (§ 63 Abs. 1 SächsWG). Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt nach § 63 Abs. 2 SächsWG den Gemeinden. Somit sind auch die Gemeinden für die "Bürgermeisterkanäle" zuständig. Hat eine Gemeinde ihre Aufgabe auf einen Zweckverband (AZV) übertragen und auch die Übertragung/Überlassung der dazu vorhandenen Anlagen vorgenommen, ist der AZV zuständig für Betrieb und Unterhaltung auch der "Bürgermeisterkanäle". Ist diese Anlagenübertragung/-überlassung nicht erfolgt, bleibt die Gemeinde in der Pflicht. In diesen Fällen ist durch die zuständigen Behörden (Rechts- und Fachbehörden) dringend auf eine abschließende Regelung (Übertragung auf AZV) hinzuwirken.

Ein "Bürgermeisterkanal" ist grundsätzlich Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung. Die Widmung ist nicht an eine Rechtsform gebunden. Sie kann – unabhängig davon ob der Kanal auf öffentlichen oder privaten Grundstücken verlegt wurde – durch konkludentes Verhalten (wie die faktische Inbetriebnahme einer Anlage) vorgenommen werden (vgl. VG Leipzig, Urteil vom 21.09.1998 – 6K 181/96 m. w. N.). Eine Anlage in o. g. Sinne ist dann Teil der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung, wenn sie den in § 63 Abs. 1 SächsWG festgelegten Funktionen in ordnungsgemäßer Weise zu dienen geeignet ist. In einem "Bürgermeisterkanal" findet Abwasserbeseitigung in Form von "Sammeln" und "Ableiten" statt.

Einleiter ins Gewässer nach Wasserrecht und Adressat aller rechtlichen Entscheidungen, die einen "Bürgermeisterkanal" betreffen, ist somit der Abwasserbeseitigungspflichtige, also die Gemeinde oder – bei Übertragung der Aufgabe und der Anlagen im o. g. Sinne – der mit der Wahrnehmung der Aufgabe beauftragte AZV. Die am "Bürgermeisterkanal" angeschlossenen Bürger oder gewerblichen Kleinleiter sind Indirekteinleiter. Die Benutzung des Kanals und die Anforderungen an Menge und Zusammensetzung der Abwässer bei Einleitung in den "Bürgermeisterkanal" ergeben sich aus der Entwässerungssatzung. Eine Indirekteinleitergenehmigung ist nur nach den Voraussetzungen des § 64 SächsWG erforderlich.

An der Einleitstelle des "Bürgermeisterkanals" ins Gewässer zählt die Gesamtheit aller an diesen Kanal angeschlossenen Einzeleinleiter. Die Einleitung muss den Anforderungen an Abwassereinleitungen ins Gewässer gemäß § 7a WHG i. V. m. Anhang 1 der Abwasserverordnung genügen. Besteht noch keine wasserrechtliche Regelung der Gewässerbenutzung, ist die wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständige Wasserbehörde zu beantragen bzw. die zuständige Wasserbehörde muss vom Betreiber einen Antrag gemäß § 121 SächsWG fordern. Für die Festsetzung von Fristen zur Umsetzung erforderlicher Anpassungsmaßnahmen für bestehende Einleitungen gelten die Ausführungen des Erlasses des SMUL vom 02.09.2003 über die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für Einleitungen aus Kleinkläranlagen, AZ: 43-8950.00/8 entsprechend. Die durch die vergleichsweise zur Einzelanlage konzentrierte Einleitung verursachte Beeinträchtigung des Gewässers ist bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Der Betreiber des Kanals und Inhaber der wasserrechtlichen Erlaubnis ist für die Einhaltung der Anforderungen verantwortlich. Es ist also von der Gemeinde oder dem AZV satzungsrechtlich sicherzustellen, dass die Anforderungen an die Einleitung ins Gewässer eingehalten werden (§ 63 Abs. 5 Sätze 2 und 3 SächsWG). Dies kann z. B. so erfolgen, dass die angeschlossenen Abwasserbehandlungsanlagen entsprechend nachgerüstet werden oder eine Abwasserbehandlungsanlagen vor der Einleitstelle durch den Aufgabenträger errichtet und betrieben wird.

Unabhängig davon gelten für die an den Bürgermeisterkanal angeschlossenen Abwasserbehandlungsanlagen die §§ 18 b Abs. 1 WHG und 66 SächsWG. Danach müssen sie mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 2 oder ihnen vergleichbare Anlagen entsprechen den a. a. R. d. T. Abwasservorbehandlungsanlagen nach DIN 4261 Teil 1 entsprechen nur dann den a. a. R. d. T. sofern vor der Einleitung in das Gewässer eine weitere Abwasserbehandlung stattfindet.

#### **4. Hinweise zum fachlichen Umgang**

Im Rahmen der Erarbeitung der Abwasserbeseitigungskonzepte (ABK) nach § 63 SächsWG sind die "Bürgermeisterkanäle" zu beachten und mit darzustellen. Sie können in bestimmten Regionen ein beachtlicher Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen sein, auch wenn es durch die vorgeschilderten z. T. ungeklärten Zuständigkeiten vielfach nicht den Anschein hat. "Bürgermeisterkanäle" können nach wie vor für die Ableitung des in Kleinkläranlagen gereinigten Abwassers zur Vorflut eine wesentliche Rolle spielen. Es ist deshalb erforderlich, eine entsprechende Bestandserfassung und Zustandsbeurteilung vorzunehmen. Aufgrund der Entstehungsgeschichte können bezüglich Bauausführung und Materialeinsatz von den "Bürgermeisterkanälen" verstärkt Gefahren für die Verkehrssicherheit, den Boden und das Grundwasser ausgehen. In diesem Fall sind die "Bürgermeisterkanäle" entsprechend zu sanieren. Die zuständige Wasserbehörde hat dazu angemessene Fristen zu setzen und dies ggf. im Wege der Anordnung durchzusetzen.

Im ABK muss entschieden werden, wie zukünftig die Abwasserbeseitigung im Einzugsgebiet des "Bürgermeisterkanals" erfolgen soll. Dabei ist zu entscheiden, ob eine gemeinsame Behandlung der in den "Bürgermeisterkanal" eingeleiteten Abwässer vor der Einleitstelle oder der Anschluss des Kanals an bestehende zentrale Abwasseranlagen (und Ablösung der grundstückseigenen KKA) dauerhaft wirtschaftlicher ist, oder ob der "Bürgermeisterkanal" dauerhaft weiterbestehen soll. Im ersten Fall entsteht eine herkömmliche zentrale Abwasserbeseitigung. In diesem Zusammenhang ist auch zu entscheiden, wie zukünftig das anfallende Niederschlagswasser entsorgt werden soll, d. h. ob eine Misch- oder Trennkanalisation entsteht.

#### **5. Hinweise zur Förderung**

"Bürgermeisterkanäle" sind wie andere Sammelkanäle der öffentlichen Abwasserbeseitigung zu betrachten und damit nach FRW 2002 als Flächenkanalisation grundsätzlich förderfähig. Förderfähig nach Maßgabe der Förderrichtlinie sind sowohl die Ertüchtigung/Sanierung als auch der Ersatz. Voraussetzung ist, dass sie im ABK des Aufgabenträgers als wirtschaftlich sinnvollste Dauerlö-

sung ausgewiesen und alle Eigentums- und Zuständigkeitsfragen geklärt sind. Zuwendungsempfänger ist der Aufgabenträger, diesem müssen die "Bürgermeisterkanäle" zugeordnet sein.



Rieß

Referatsleiter